

Antrag zu Handen der Gesellschaftsversammlung 2024 der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, Statutenrev.

Herbert Ammann, Einzelmitglied, Geschäftsleiter SGG, 1997 – 2013

Antrag:

Die SGG schafft ein Gremium «Rat der Gemeinnützigkeit» und verankert es in ihren Statuten.

Der Rat der Gemeinnützigkeit (RdG) ist ein Organ der Gesellschaftsversammlung.

1. Mitglieder des RdG:

Die Gesellschaftsversammlung wählt Persönlichkeiten aus der Zivilgesellschaft, der Politik und dem Staat, der Kultur, der Wissenschaft, welche sich mit Ihrem Einsatz zur Entwicklung des Gemeinnutzens verdient gemacht haben auf eine Amtsdauer von fünf Jahren. Mitglieder mit ausländischem Bürgerrecht und Wohnsitz sind wählbar. Der Rat besteht aus mindestens 12 und maximal 20 Personen. Eine Doppelmitgliedschaft, Vorstand und RdG, ist ausgeschlossen.

2. Aufgaben des RdG:

- Der RdG beobachtet und fördert die Entwicklung der Gemeinnützigkeit in allen ihren Formen. Alle fünf Jahre legt er dazu der SGG einen Bericht vor. Dieser Bericht richtet sich an die Gremien der SGG und kann Empfehlungen enthalten.
- Der RdG nimmt jährlich Kenntnis von der Rechnung, dem Geschäftsbericht und der aktuell gültigen Strategie des Vorstandes und leitet diese mit Empfehlungen an die Gesellschaftsversammlung weiter.

3. Statuarische Verankerung des RdG

Zur statuarischen Einbettung des RdG in die Organisation der SGG schlage ich zwei Varianten vor, den Status des RdG als Kommission des Vorstandes lehne ich ab¹:

¹ Vergleiche Beilage 1.

Blau ist eine Version, welche keine strukturelle Verbindung zwischen dem RdG und dem Vorstand vorsieht und den RdG als klares Gegenüber zum Vorstand versteht. Meinungsverschiedenheiten der beiden Gremien können in der Version Blau nur von der Gesellschaftsversammlung entschieden, bzw. gelöst werden.

Rot ist eine kommunikative Version in der Tradition der SGG, welche ebenfalls von einer klaren Aufgabenteilung ausgeht, aber eine intensive kommunikative Verbindung zwischen dem RdG und dem Vorstand postuliert. (Gleiche Präsidentschaft der beiden Gremien) Lediglich fundamentale Meinungsverschiedenheiten der beiden Gremien müssen von der Gesellschaftsversammlung gelöst werden, alle Differenzen geringeren Kalibers werden im Diskurs der beiden Gremien diskutiert und entschieden.

- *Die Präsidentschaft und die Mitglieder des RdG werden von der Gesellschaftsversammlung auf jeweils eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt.*
- *Der RdG konstituiert sich selbst.*
- *Für die Erstellung des Berichts zur Lage der Gemeinnützigkeit verabschiedet die Gesellschaftsversammlung ein Budget.*

- *Der RdG wird vom Präsidium der SGG präsiert. Seine Mitglieder werden von der Gesellschaftsversammlung auf eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt.*
- *Der RdG konstituiert sich selbst.*
- *Für die Erstellung des Berichts zur Lage der Gemeinnützigkeit verabschiedet die Gesellschaftsversammlung ein Budget.*

Folgende Mitglieder der SGG, alles langjährige Mandatäre, unterstützen die Idee der Schaffung eines Rates der Gemeinnützigkeit und seiner statuarischen Verankerung:

Fabio Barchetta-Cattori, Hans Rudolf Bener, Bruno Bauer, Peter Farago, Martin Gabathuler, Hans Rudolf Glarner, Hedy Jagr, Hans-Rudolf Kühn, Doris Lüscher, Annemarie Pittet, Nathalie Zeindler,

Kilchberg, 13. April 24

Beilage 1: Begründung der statuarischen Verankerung des RdG:

Ab den 80er Jahren des letzten JH, seit ich von real von der SGG weiss und sie während siebzehn Jahren aktiv mitgestalten durfte, erfuhr ich sie real. Seit der Zeit ihrer Gründung, erfuhr ich sie in meiner Eigenschaft als Mitglied der wissenschaftlichen Begleitkommission von «Freiwillig verpflichtet», nahm ich an ihrer letzten Geschichtsschreibung teil und hatte die Federführung als sie ihr Archiv dem Schweizerischen Sozialarchiv übergab. Als Soziologe stelle ich folgende Fakten fest:

- 1810 war die Schweiz ein weitgehend homogenes Auswanderungsland von um die 2 mio Einwohner; heute ist die Schweiz ein heterogenes Einwanderungsland von knapp 10 mio Einwohner.
- 1810 war die Schweiz ein Land mit einer ausgeprägten ländlichen Armut, aber auch mit einer ländlich genossenschaftlichen Tradition, welche sowohl für ein Minimum an Gemeinwohl sorgten, aber ebenfalls Nicht-Zugehörige ausschloss, (Bürgerrechtsreform 1874); heute ist die Schweiz eines der reichsten Länder der Welt mit einer entsprechenden globalen Anziehungskraft und einem ausgebauten Sozialstaat.
- Die Erscheinungsformen der Gemeinnützigkeit haben sich seit 1800 in vielfältigster Weise verändert. Während die örtlich-landeskirchliche Gemeinnützigkeit heute faktisch nur noch geringe Bedeutung hat, haben sich der Staat, weltanschaulich gebundene zivilgesellschaftliche Organisationen und selbst wirtschaftliche Unternehmen, zunehmend als Akteure der Gemeinnützigkeit etabliert.
- Gemeinnützigkeit muss zunehmend global verstanden werden, auch wenn deren lokale Ausgestaltung nach wie vor wichtig bleibt.
- Eine kantonale organisatorische Gestaltung ist zunehmend anachronistisch.
- Dass die SGG sich in den letzten 214 Jahren nie systematisch um die Entwicklung und die Erscheinungsformen der Gemeinnützigkeit gekümmert hat, hatte m.E. auch negative Folgen für die SGG selbst.

Die folgenden historischen Illustrationen dafür verstehe ich nicht als Beweise für die obige Vermutung, sondern als Denkanstösse für die Nützlichkeit eines RdG.

- Als nach dem Tod von Hirzel unsicher war, ob die SGG weiter existieren würde, warten es die St.Galler, welche den Aspekt «schweizerische» betonten und so dafür besorgt waren, dass Gemeinnützigkeit überkommunal und überkantonal begriffen wurde.²
- In der zweiten Hälfte des 19 JH gab es langfädige Auseinandersetzungen zwischen eher naturwissenschaftlich orientierten Gemeinnützigen und solchen mit pietistischen Vorstellungen. Die so gemachten Kompromisse waren für die Ordnungen der damals gegründeten Kinderheime (keine konfessionelle Durchmischung) suboptimal.³

² Die St.Galler betonten das Adjektiv schweizerisch und wollten einer Re-Kantonalisierung entgegenwirken, ohne den Föderalismus verwerfen zu wollen.

³ Ein RdG hätte mindestens die Frage aufgeworfen, ob denn eine sittliche Knaben-erziehung aus protestantischer Sicht derart von der katholischen Sicht unterscheidet, dass ein gemeinsames Leben im Heim kontraproduktiv sei.

- Ende des 19JH wurde die Verteilung von Rütlistichen an alle Oberstufenschüler zum Symbol einer sich national-schweizerisch verstehenden Gemeinnützigkeit.
- In der Zeit nach Ende des 2. Weltkriegs bis zur Gründung der Pro Mente Sana, war die SGG während fast eines halben JH, ausser dass sie Einzelhilfe leistete und Drittprojekte unterstützte, seltsam inaktiv. Exakt in dieser Zeit entwickelte sich der Sozialstaat, (staatliche Gemeinnützigkeit), (landes)kirchlich geprägte, und weitere Formen weltanschaulich geprägter Gemeinnützigkeit.⁴
- Als 2003 der Bundesrat die SGG anfragte, die Kampagne für die Solidaritätsstiftung anzuführen, waren wir nicht wirklich vorbereitet. Wenn nicht die damals führenden Personen ein sehr ähnliches Verständnis von Gemeinnützigkeit gehabt hätten, wäre dieser Kraftakt innerhalb lediglich fünf Monaten kaum möglich geworden.

Im Rückblick wage ich es die These zu vertreten, dass wenn die SGG die Entwicklung und Veränderung der Gemeinnützigkeit systematischer diskutiert hätte, also einen RdG institutionalisiert gehabt hätte, sie effektiver gearbeitet hätte; ein Abstimmungssieg im September 2003 (Nationalbankgold) z.B. wäre erreichbar gewesen.

So verstanden ist der RdG dem Vorstand ein Gegenüber auf Augenhöhe, mit einer eigenen langfristig angelegten Aufgabe.

Die Idee, ihn als eine Kommission des Vorstandes wirken zu lassen, würde, ohne dass daraus irgendein Vorteil sichtbar wäre, die oben ausgeführten gesamtorganisatorischen Wirkungen nicht erfüllen.

Persönlich ziehe ich die Variante rot vor, denn sie ist so angelegt, dass die verschiedenen Akteure der SGG miteinander kommunizieren müssen und einen gemeinsamen Nenner zu finden gezwungen sind. Aus meiner Sicht ist das gelebte schweizerische Konsensdemokratie.

Begründung der strukturellen Einbettung des RdG innerhalb der SGG

- Der RdG ist langfristig gesehen, das, eigentliche inhaltlich definierte und verantwortliche Organ der SGG. Seine Aufgabe der Beobachtung der Entwicklung der Gemeinnützigkeit mit der Vorlage eines Berichts alle fünf Jahre, führt dazu, dass seine Mitglieder sich als eine Art Think Thank der Gemeinnützigkeit verstehen werden, verstehen müssen.
- Die zweite Aufgabe, das Vorlegen von Rechnung, Jahresbericht, Strategie zu Handen der Mitgliederversammlung verbindet den RdG mit dem Tagesgeschäft der SGG, mit dem Verein und seiner konkreten Umsetzung der Gemeinnützigkeit.

⁴ Ausgerechnet in diese Zeit der Stagnation fallen die Anfänge unseres Sozialstaates und die Professionalisierung von kirchlich und weltanschaulich orientierten Organisationen des Gemeinnutzens. So etwas hätte einem RdG nicht verborgen bleiben können.

- Demgegenüber ist der Vorstand verantwortlich für das Tagesgeschäft. Er hat die Geschäftsstelle zu führen und dafür zu sorgen, dass die geleistete Arbeit von internen Mitarbeitern und externen Beauftragten von exzellenter Qualität sind und den Vorgaben entsprechen. Die Möglichkeit Kommissionen einzusetzen, gibt ihm die Möglichkeit sich fachliches know how zu Nutze zu machen. **Er ist ein Gremium des gemeinnützigen Managements.**⁵
- So verstanden sind die beiden Gremien der SGG sich ergänzende Gefässe, ohne Doppelspurigkeiten und ohne strukturelles Konfliktpotential, bestens geeignet die SGG in eine erfolgreiche Zukunft zu führen.
- Konflikte können nur auftauchen, falls der RdG Geschäfte des Vorstandes an die Mitgliederversammlung mit abweichender oder gar gegenteiliger Empfehlung weiterleiten sollte. Dieser Fall ist äusserst unwahrscheinlich.⁶
Sollte es dennoch einmal vorkommen, dann ist der zu Grunde liegende Konflikt derart gravierend, dass die Gesellschaftsversammlung zu Recht die notwendigen Richtungsentscheide fällen muss.

Dann ist es definitiv Zeit den Konflikt auszugtragen, eine Lösung zu finden oder die SGG aufzulösen.

Kilchberg, 14. April 2024, Herbert Ammann

⁵ Ohne die Schaffung eines RdG ist der Vorstand innerhalb des Vereins das zentrale Machtorgan und kann weder durch eine Stärkung der GPK, noch der Revisionsstelle genügend kontrolliert werden. Ohne Selbstbescheidung, das ist formell nicht ohne weiteres gewährleistet, kann der Vorstand nicht genügend kontrolliert werden. Die Gesellschaftsversammlung ist, in ihrer Heterogenität, nicht in der Lage diese Aufgabe zu übernehmen.

⁶ In der von mir präferierten Variante rot, ist die Präsidentschaft im eigentlichen Sinne die Brücke zwischen dem Vorstand und dem RdG. Dass damit auch die Macht der Präsidentschaft gestärkt wird, nehme ich bewusst in Kauf, denn sie hat, weil damit auch ihr persönliches Prestige verbunden ist, ein reales Interesse an einem jeweiligen konstruktiven Ausgleich.